
**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für den Kauf von Solarpaketen resp.
den Bezug von Solarstrom aus der lokalen
Photovoltaikanlage mit
Einwohner-Beteiligungsmodell**

Opfikon, 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Abschluss des Vertrages	3
3. Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von Solarstrom aus der PV-Anlage	3
4. Kaufgegenstand	3
5. Liefermodalitäten	3
6. Netznutzungsentgelt	4
7. Vertragsdauer	4
8. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	4
9. Übertragung künftiger Ansprüche auf die Energie Opfikon AG	4
10. Umzug innerhalb Opfikon	4
11. Wegzug von Opfikon	4
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5

1. Einleitung

Die Energie Opfikon AG hat eine Photovoltaikanlage mit Einwohner- Beteiligungsmodell (nachfolgend «PV-Anlage») gebaut. Die Kundin oder der Kunde will sich an der PV-Anlage beteiligen und erwirbt den in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während der technischen Lebensdauer der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Preis»). Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird der Kundin oder dem Kunden in Form einer Gutschrift unter der Position «Energie» im Hochtarif (HT) auf der Stromrechnung angerechnet.

2. Abschluss des Vertrages

Wenn die Kundin oder der Kunde Solarstrom mit dem Bestelltalon der Energie Opfikon AG bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen der Energie Opfikon AG und der Kundin oder dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn die Kundin oder der Kunde nach Bestätigung durch die Energie Opfikon AG den Rechnungsbetrag einbezahlt hat.

3. Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von Solarstrom aus der PV-Anlage

Die Kundin oder der Kunde kann sich an der PV-Anlage beteiligen, wenn sie oder er alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sitz oder Wohnsitz in Opfikon
- Nutzung des Verteilnetzes der Energie Opfikon AG
- Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte

Bis zur vollständigen Strommarktöffnung in der Schweiz hat die Kundin oder der Kunde diese Voraussetzungen auch während der Belieferung zu erfüllen, ansonsten die Belieferung eingestellt wird.

4. Kaufgegenstand

Durch Bezahlung des Preises erwirbt die Kundin oder der Kunde eine feste Menge Solarstrom aus der PV-Anlage während der Vertragsdauer. Die feste Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der Anzahl der erworbenen Solarpakete. Ein Solarpaket entspricht einem festen Anspruch auf 80 kWh Solarstrom pro Jahr während der Vertragsdauer.

5. Liefermodalitäten

Die Energie Opfikon AG liefert den Solarstrom durch Stromgutschrift (Hochtarif) auf der Stromrechnung der Kundin oder des Kunden. Wenn die Stromgutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zur Hochtarifzeit, schreibt die Energie Opfikon AG die überschüssige Menge Solarstrom zum Niedertarif gut. Wenn der jährliche Stromverbrauch der Kundin oder des Kunden kleiner ist als ihr oder sein Anspruch auf die jährliche Solarstrommenge, dann verfällt die überschüssige Menge. Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des von der Kundin oder dem Kunden gewählten Standardstromproduktes für die Energielieferung.

6. Netznutzungsentgelt

Mit der Bestellung von Solarstrom bezieht die Kundin oder der Kunde Energie aus der PV-Anlage. Sie oder er schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben.

7. Vertragsdauer

Die Energie Opfikon AG liefert Solarstrom während 20 Jahren seit Inbetriebnahme der PV-Anlage. Die Energie Opfikon AG hat das Inbetriebnahmedatum der PV-Anlage in der Bestätigung für alle Kundinnen und Kunden mit Dezember 2017 einheitlich festgelegt.

8 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Energie Opfikon AG stellt der Kundin oder dem Kunden den Preis für das oder die bestellte/n Solarpaket/e einmalig in Rechnung.

Die Rechnung der Energie Opfikon AG ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum fällig.

9 Übertragung künftiger Ansprüche auf die Energie Opfikon AG

Die Kundin oder der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Solarstrom jederzeit jeweils per Ende eines Monats an Dritte übertragen, sofern diese Person/dieses Unternehmen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt. Die Übertragung auf eine andere Person oder ein anderes Unternehmen wird nur wirksam, wenn diese/dieses schriftlich dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem von der Energie Opfikon AG auf www.energieopfikon.ch publizierten «Formular zur Rückgabe oder Übertragung» zugestimmt hat und wenn die Kundin oder der Kunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person oder das andere Unternehmen der Energie Opfikon AG mindestens 30 Tage zum Voraus mitgeteilt hat.

10 Umzug innerhalb Opfikon

Bei einem Umzug innerhalb der Stadt Opfikon erhält die Kundin oder der Kunde weiterhin die Stromgutschrift für Solarstrom auf der Stromrechnung der Energie Opfikon AG.

11 Wegzug von Opfikon

Wenn die Kundin oder der Kunde von Opfikon wegzieht, hat sie oder er jederzeit das Recht, den Anspruch auf künftige Lieferungen von Solarstrom an die Energie Opfikon AG zu verkaufen (nachfolgend «Rücknahmegarantie»). Der Kaufpreis errechnet sich aufgrund des von der Kundin oder des Kunden bezahlten Preises für das oder die Solarpaket/e und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer, d.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Kaufpreis noch die Hälfte des von der Kundin oder dem Kunden ursprünglich bezahlten Preises für das oder die Solarpaket/e. Die Rücknahmegarantie erlischt, sobald der Strommarkt vollständig geöffnet ist.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach.